

nè vi ha dubbio, a tenore degli atti, che una tale adduzione sarebbe stata anche solo menomamente fondata.

Nei considerandi della sentenza 25 giugno 1904 è detto bensì che si tratta dell'esazione di bollette d'imposta cantonale e comunale, le quali sono parificate per legge (della legge d'attuazione ticinese) alle sentenze esecutive. Ma questo argomento, teoricamente giusto, non si applica, nè poteva applicarsi che alla persona in odio della quale le bollette erano state staccate, non alla ricorrente, la cui responsabilità per le bollette in questione avrebbe dovuto prima dimostrarsi in giudizio ordinario. Per questa la sentenza della Giudicatura di pace non fa valere nessuno dei titoli previsti agli articoli suaccennati della legge federale.

Il rigetto dell'opposizione manca quindi in suo confronto di ogni base giuridica, oggettiva. Esso equivale ad un sorpasso palmare, flagrante, dei disposti degli art. 80 e seguenti LEF, e costituisce perciò, secondo la giurisprudenza del Tribunale federale, una vera disparità di trattamento e violazione della garanzia contenuta all'art. 4 della Cost. fed.

Per questi motivi,

Il Tribunale federale
pronuncia:

Il ricorso della signora Maddalena Galli è ammesso ed annullata quindi la sentenza 25 giugno 1904 della Giudicatura di pace del Circolo di Caneggio.

Vergl. auch Nr. 11.

III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

15. Urteil vom 30. März 1905 in Sachen Drahtseilbahn zum Reichenbachfall gegen Flotron.

*Staatsrechtlicher Rekurs gegen den Entscheid eines Schiedsrichters.
Unzulässigkeit, Art. 178 Ziff. 1 OG.*

A. In einem vor Bundesgericht instruierten Prozesse hatten die heutigen Parteien am 22. Dezember 1904 folgenden Vergleich abgeschlossen:

„Die Vermarchung soll durch Geometer Schmalz nach Maßgabe der Expropriationspläne Art. 5 b, c, d, e so rasch als „möglich, womöglich vor der Versteigerung der Bahn, vorgenommen werden. Etwaige Anstände, die sich bei der Vermarchung zwischen den Parteien ergeben, sind durch den Gerichtspräsidenten von Oberhasli zu entscheiden.“

Da sich bei der Vermarchung Anstände ergaben, schlossen die Parteien am 26. Dezember einen Kompromiß, in welchem u. a. bestimmt wurde was folgt:

1. Herr Gerichtspräsident Robert Schaffner in Meiringen wird als Schiedsrichter zur endgültigen Beurteilung nachbezeichneter Streitfragen ernannt.

2. Der Schiedsspruch soll so schnell als möglich an Hand der Pläne und Parteianbringen gefällt werden. Eine Appellation ist nicht zulässig. Das Urteil des Schiedsrichters ist für beide Parteien verbindlich.

Es ist durch den Herrn Schiedsrichter zu entscheiden folgende Streitfrage:

Werden die äußersten Grenzen des f. Z. durch das Expropriationsverfahren für die Reichenbachbahn exproprierten Landes in den Expropriationsplänen, auf welche die unterzeichneten Parteien sich durch Vergleich vom 22. Dezember 1904 geeinigt haben, durch die ununterbrochenen geraden Linien bestimmt, welche je zwei von

den in den Plänen eingezeichneten Marchsteine miteinander verbinden?

oder

Ist nicht vielmehr nur der sonst in genannten Plänen eingezeichnete Bahnkörper maßgebend?

B. Am 27. Dezember erkannte der Schiedsrichter:

„Die äußeren Grenzen des nach den vorgelegten Plänen expropriierten Landes werden gebildet von den äußern Linien des eingezeichneten Bahnkörpers allein. Das übrige Land, soweit es nach den Plänen ebenfalls umzeichnet worden ist, ist nicht expropriert worden.“

Die Motivierung des Urteils besteht aus folgendem Satze:

„Es kann nach den vorgelegten Plänen bloß das nach denselben für den Bahnkörper beanspruchte Land expropriert worden sein.“

C. Gegen diesen am 26. Januar 1905 zugestellten Schiedsspruch hat der Massaverwalter mit Eingabe vom 15./22. März 1905 eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Kassierung desselben, unter Kostenfolge. Er erblickt in dem angefochtenen Schiedsspruch eine Rechtsverweigerung, eine Verletzung von Art. 4 BV und von Art. 50 und 72 der RB, sowie überdies eine materielle Willkür.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 178 Ziff. 1 DB kann die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden. Darunter sind, wie das Bundesgericht bereits in seinem Urteile vom 9. Dezember 1903 i. S. Scheuner gegen Häfliger* angenommen hat, ausschließlich Verfügungen und Erlasse kantonalen Behörden zu verstehen.

Das Organisationsgesetz von 1874 bestimmte in Art. 59 Abs. 1 i. f. ausdrücklich, daß die Beschwerde gegen eine Verfügung einer kantonalen Behörde gerichtet sein müsse. Aber auch mit dem gegenwärtigen Gesetzestexte wollte nichts anderes gesagt werden. Derselbe verdankt seine Entstehung einem Antrage der ständerätlichen Kommission vom 1. Februar 1893, welche im Prinzip dem

Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1892 (Wiederherstellung des bundesrätlichen Textes) unter Verzicht auf eine vom Ständerat am 15. Juni 1892 beschlossene Beifügung zustimmte. Dabei wurden zwar die in der bundesrätlichen Vorlage enthaltenen Worte „Verfügungen und Erlasse kantonalen Behörden“ durch die Worte „kantonale Verfügungen und Erlasse“ ersetzt. Hiemit wollte jedoch lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Dies ergibt sich aus dem Umstande, daß die Worte „kantonale Verfügungen und Erlasse“ zum ersten Mal in den Anträgen der ständerätlichen Kommission vom 28. Mai 1892 als gleichbedeutend mit « une décision ou un arrêté émanant d'une autorité cantonale » figurirt haben und daß auch noch in der vom Ständerat am 15. Juni 1892 beschlossenen Fassung der Ausdruck „kantonale Verfügungen und Erlasse“ als synonym mit « une décision ou un arrêté émanant d'une autorité cantonale » erscheint.

Ist aber nach dem Gesagten davon auszugehen, daß die Voraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde bezüglich der Natur der angefochtenen Verfügung unter der Herrschaft des gegenwärtigen Organisationsgesetzes dieselben sind, wie unter derjenigen des frühern, so treffen alle diejenigen Ausführungen, welche in dem Urteil des Bundesgerichtes vom 3. April 1880 i. S. Gotthardbahn gegen Gotthardtunnelbauunternehmung (Amtl. Samml., Bd. VI, S. 223 f.) enthalten sind, auch heute noch zu, und es ist daher gegen schiedsrichterliche Urteile die staatsrechtliche Beschwerde ebensowenig zulässig, wie die civilrechtliche Berufung (vergl. bezüglich dieser letztern: Amtl. Samml. d. bundesg. Entsch., Bd. XII, S. 150 ff.; Bd. XXII, S. 89 und 1064).

2. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun zugestandenmaßen um das Urteil eines Schiedsrichters. Allerdings wurde von den Parteien mit Kompromiß vom 26. Dezember 1904 als Schiedsrichter eine Person bezeichnet, welche unter andern Umständen als Organ der staatlichen Gerichtsorganisation zu amten pflegt, und in dem Vergleich vom 22. Dezember 1904 war als Schiedsrichter geradezu „der Gerichtspräsident von Oberhasli“ (ohne Angabe eines Namens) bezeichnet worden. Indessen beruhte die Kompetenz dieses Gerichtspräsidenten in casu nicht auf staat-

* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt. (Anm. d. Red. f. Publ.)

licher Anordnung, sondern auf dem privaten Auftrag der Parteien. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten in der bernischen Zivilprozeßordnung („Revidiertes Gesetz über das gerichtliche Verfahren“, vom 2. April 1883) vorgesehen und ausführlich normiert ist, daß insbesondere die Schiedsrichter ihr Urteil „nach der Strenge des Rechts“ auszufällen haben (§ 377), daß sodann wegen Pflichtverletzung gegen sie nach denselben Bestimmungen Beschwerde geführt werden kann, wie gegen die ordentlichen Gerichtsbehörden (§ 381), daß ferner auch für die Vollziehung der schiedsrichterlichen Urteile dieselben Bestimmungen gelten wie für die Vollziehung der ordentlichen Gerichtsurteile (§ 385), und daß schließlich die gerichtlichen Behörden des Kantons verpflichtet sind, „Übertragungen zum Schiedsspruch“ anzunehmen (§ 373). Durch diese und ähnliche Bestimmungen wird das schiedsgerichtliche Verfahren zwar staatlich anerkannt und von staatswegen erleichtert, sowie mit gesetzlichen Kantelen versehen, jedoch trotz allem nicht seines fakultativen Charakters entkleidet. Solange aber die Unterwerfung der Parteien unter ein als „Schiedsgericht“ bezeichnetes Kollegium oder unter einen einzelnen „Schiedsrichter“ eine freiwillige ist, ja sogar solange auch nur die Wahl der Schiedsrichter Sache der Parteien bleibt (vergl. bezüglich des waadtländischen Instituts der arbitres légaux: Amtl. Samml. d. Bundesg. Entsch., Bd. XII, S. 150), so lange ist daran festzuhalten, daß ein eigentlicher Schiedsspruch vorliegt und daß daher sowohl die staatsrechtliche Beschwerde als die zivilrechtliche Berufung an das Bundesgericht ausgeschlossen sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Refurs wird nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

I. Kompetenzüberschreitungen kantonalen Behörden. — Abus de compétence des autorités cantonales.

Vergl. Nr. 5.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

16. Urteil vom 22. März 1905 in Sachen Einwohnergemeinde Büren gegen Regierungsrat Bern.

Bern. Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden, vom 27. November 1901. Enthält es einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie, Art. 89 KV? Oberaufsichtsrecht des Staates über die Gemeinden, Art. 68 ibid. — Willkürliche Anwendung im Einzelfall (Bieltor in Büren)? Stellung des Bundesgerichts.

A. Das bernische Gesetz über „die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden“ vom 27. November 1901, vom Volke angenommen durch Abstimmung vom 16. März 1902, bestimmt in § 1 Abs. 1 und 3: „Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegen-